

Rosa-Luxemburg-Gymnasium Pankow

2. Aufgabenfeld

Leistungskurs Politikwissenschaften

Fr. Kammer

11. Klasse

2. Semester

# **Tut der Verfassungsschutz „Gutes im Verborgenen“?**

2.05.2018

[...]

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Erläuterungen.....	4
3. Der Verfassungsschutz.....	4
3.2 Der materielle Verfassungsschutz.....	4
3.3 Der administrative Verfassungsschutz.....	5
3.2.1. Umsetzung der Aufgaben.....	5
3.2.2. V-Mann-System.....	6
3.2.3. Kontrolle.....	7
4. Fehler im Fall NSU.....	8
4.1. Die Aktenschredderaffäre.....	9
4.2. Vertrauensperson „Tarif“.....	10
4.3. Vertrauensperson „Otto“.....	11
4.4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	12
5. Beurteilung inner- und außenbehördlicher Systeme.....	14
5.1. V-Mann-System.....	14
5.2 Verfassungsschutz- und Strafvollzugsbehörden.....	15
6. Fazit.....	16
7. Quellen .....	17
8. Erklärung.....	18

## 1. Einleitung



Quelle: <https://www.verfassungsschutz.de/de/karriere/stellenangebote>

Mit der Auflösung des NSU, dessen medialer Reichweite und der folgenden öffentlichen Empörung über das Ausmaß und die Erfolge des nationalsozialistischen Untergrundnetzwerks rückte auch der Verfassungsschutz näher in den Mittelpunkt öffentlicher Kritik. Keine andere Behörde befindet sich unter solch einer Spannung inmitten eines Konfliktes mit der Öffentlichkeit um Transparenz entgegen seinem Konzept, dem Verbergen. Dennoch wirbt das Amt öffentlich mit dem Spruch „Im Verborgenen Gutes tun!“ zukünftige Arbeitnehmer an und scheint, den größten Teil öffentlicher Kritik als Aushängeschild und ganz und gar nicht negativ nutzen zu wollen. Sollten viele der Informationen, die Skandale verursachen, nach dem Verfassungsschutz nie beziehungsweise weitaus später erst publik gemacht werden, so offenbarten sich nach Aufdeckung eben dieser Skandale trotzdem, dass die Institution momentan Schwachstellen aufweist. Und eben: Dass der Verfassungsschutz vermutlich in seiner Art und Weise der Ermittlung, nämlich der im Geheimen, dies vermutlich ursprünglich nicht kundgeben wollte, schürt Misstrauen. Das öffentliche Interesse wächst kontinuierlich und um ihre Freiheit und Sicherheit besorgte Bürger\*innen fordern Antworten. Ist das V-Mann-System nicht praktikabel? Ist der Verfassungsschutz noch nötig? Oder ist seine Abschaffung längst hinfällig? Bei Betrachten des obigen Bildes stellt sich mir außerdem die Frage, ob das BfV, wenn es so selbstbewusst mit seinem „Verborgenen Milieu“ umgeht, nicht doch

gerechtfertigt schweigt. Während dieser Untersuchung befasse ich mich mit der grundlegenden Frage, ob der Verfassungsschutz Gutes im Verborgenen tut, die wahrscheinlich zu jener Antwort gehört, die die Bevölkerung sucht.

Zur Klärung dieser Problematik werde ich zu Anfang das Amt charakterisieren, definieren, wann der Verfassungsschutz „Gutes im Verborgenen“ täte und spezifische Aspekte seines Verhaltens auführen. Ich werde mich dabei größtenteils auf seine Arbeit im Fall des NSU beziehen, die beispielhaft und rezent auf die Qualität der Arbeit des BfV schließen lässt. Dazu untersuche ich die Geschichte zweier Vertrauenspersonen und die kooperative Arbeit des Amtes. Schlussendlich werde ich ein Fazit ziehen.

## **2. Erläuterungen**

Die Frage, ob der Verfassungsschutz „Gutes im Verborgenen“ tut, ist angelehnt an die obige Stellenanzeige des Bundesamtes und jene Formulierung, die man mit diesem Amt und seiner Vorgehensweise in Verbindung bringt. Dabei stellt „das Verborgene“ sein bevorzugtes Arbeitsumfeld aufgrund seiner Strategie, Kriminalität frühzeitig zu entdecken, dar. Sie lehnt außerdem an das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit an, dem vor allem das BfV aufgrund seiner nachrichtendienstlichen Mittel und Verschwiegenheit in diesem Arbeitsumfeld ausgesetzt ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist ein Staatsorgan mit der Aufgabe, die Sicherheit Deutschlands auf all seinen demokratischen Ebenen zu wahren. Also tut es „Gutes im Verborgenen“, indem es seine Aufgabe schlicht und einfach erledigt, nichts zum Weiterbestehen extremistischer Personenversammlungen oder Organisationen beiträgt und dadurch keine Skandale erzeugt.

## **3. Der Verfassungsschutz**

### **3.1 Der materielle Verfassungsschutz**

„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“<sup>1</sup>, heißt es im ersten Artikel des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Demnach ist dies die grundlegende rechtliche Bestimmung des Verfassungsschutzes. Unter

---

<sup>1</sup> § 1 Abs.1 BVerfSchG, Juristisches Informationssystem für die BRD: BVerfSchG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/BJNR029700990.html> (Zugriff am 25.04.2018, 17:54).

dem materiellen Verfassungsschutz versteht man die normativen Rechtsgrundlagen, die für diese Bestimmung vorgesehen sind. Im Grundgesetz sind es Art.9 Abs.2, das verfassungswidriges Verhalten verbietet, Art.18, in dem Grundrechtsverwirkung legitimiert wird, Art.21 Abs.2 und 3, das auf die Verfassungswidrigkeit von Parteien und ein Verbot dieser eingeht, und die sogenannte Ewigkeitsklausel aus Art.79, die Art.1-20 als unantastbar definiert und somit einen Teil zur Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung beiträgt. Außerdem schreibt das Bundesverfassungsschutzgesetz Aufgabenbereiche, Befugnisse und Pflichten der Verfassungsschutzämter vor.

### **3.2 Der administrative Verfassungsschutz**

Behördlich ist der Verfassungsschutz größtenteils durch die Institutionen der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), ihnen übergeordnet, vertreten.<sup>2</sup> Laut derzeitiger Amtsleitung, von Hans-Georg Maaßen, „nimmt (das BfV) eine unverzichtbare Rolle zum Schutz der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland ein.“<sup>3</sup> Er ist laut Art.20 Abs.3 des Grundgesetzes an allgemeine Rechtsvorschriften gebunden.<sup>4</sup> Das BfV ist in 8 Abteilungen aufgegliedert, beispielsweise ist Abteilung 2 Rechtsextremismus und -terrorismus verantwortlich, sie stellt außerdem den Aufgabenbereich dar, auf den ich mich innerhalb dieser Untersuchung beziehen werde.<sup>5</sup>

#### **3.2.1. Umsetzung der Aufgaben**

Das Amt fungiert als „Frühwarnsystem“ der Republik und Instrument der „streitbaren Demokratie“, indem es Informationen sammelt, analysiert und der Polizei Hinweise gibt.<sup>6</sup> Es hat keine eigenen Exekutivrechte wegen dem Trennungsgebot von Polizei und Nachrichtendienst, resultierend aus den schlechten Erfahrungen mit der GeStaPo und der Stasi.<sup>7</sup> „Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, ins-

---

<sup>2</sup> Vgl. Wikipedia: Verfassungsschutz, <https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsschutz> (Zugriff am 24.04.2018, 18:51).

<sup>3</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz: Amtsleitung, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/amtsleitung> (Zugriff am 10.04.2018, 15:23).

<sup>4</sup> § 3 Abs.3 BVerfSchG, Juristisches Informationssystem für die BRD: BVerfSchG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfSchg/BJNR029700990.html> (Zugriff am 25.04.2018, 17:54).

<sup>5</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Die Organisation des Amtes ist kein Geheimnis, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/die-organisation-des-amtes-ist-kein-geheimnis> (Zugriff am 10.04.2018, 15:56).

<sup>6</sup> Vgl. Symposium des TLfV: <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1357.pdf> (Zugriff am 27.04.2018, 14:04).

<sup>7</sup> Vgl. Grutzpalk, Jonas; Zischke, Tanja: Nachrichtendienste in Deutschland, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/135216/nachrichtendienste?p=all> (Zugriff am 25.04.2018, 12:34).

besondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen(...)"<sup>8</sup>, unter anderem gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes und gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Innerhalb dieser Untersuchung befasse ich mich aufgrund des Umfangs der Arbeit hauptsächlich mit diesen beiden Aufgabenbereichen. Das Bundesverfassungsschutzgesetz gibt ferner die Befugnisse des Amtes vor. Es „darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen,(...) Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden“<sup>9</sup>. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sei unverzichtbar für die Informationsgewinnung<sup>10</sup> und die Geheimhaltung sensibler Informationen sei nötig, um seine zukünftige Arbeit nicht zu gefährden<sup>11</sup>. Denn ihr Bekanntwerden könnte den Bestand, lebenswichtige Interessen oder die Sicherheit des Bundes oder eines seiner Länder gefährden. Trotzdem ist das Bundesamt für Verfassungsschutz dazu verpflichtet, dem Innenministerium und der Öffentlichkeit in Form von jährlichen Berichten Auskunft über die gesammelten Informationen zu geben.<sup>12</sup> „Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.“<sup>13</sup>

### **3.2.2. V-Mann-System**

Ein besonderes, oben bei § 8 bereits erwähntes, nachrichtendienstliches Mittel zur Informationsbeschaffung stellen V-Leute, bzw. Vertrauenspersonen, dar. Diese angeworbenen MitgliederInnen aus extremistischen Milieus liefern dem Verfassungsschutz Informationen über kriminelles Handeln und Vorhaben innerhalb ihres

---

<sup>8</sup> § 3 Abs.1 BVerfSchG, Juristisches Informationssystem für die BRD: BVerfSchG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/BJNR029700990.html> (Zugriff am 25.04.2018, 17:54).

<sup>9</sup> Ebd., § 8 Abs.1 BVerfSchG

<sup>10</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Was genau macht der Verfassungsschutz, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/was-genau-macht-der-verfassungsschutz> (Zugriff am 10.04.2018, 14:22).

<sup>11</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Amtsleitung, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/amtsleitung> (Zugriff am 10.04.2018, 15:23).

<sup>12</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz:Verfassungsschutzberichte, <https://www.verfassungsschutz.de/de/oefentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte> (Zugriff m 23.03.2018; 17:34).

<sup>13</sup> § 8 Abs.5 BVerfSchG, Juristisches Informationssystem für die BRD: BVerfSchG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/BJNR029700990.html> (Zugriff am 25.04.2018, 17:54).

Umfeldes. Sie sind keine verdeckten Ermittler, demnach Privatpersonen, dessen Identität als solche sogenannte VP vom Amt für ihre Sicherheit geheim gehalten wird.<sup>14</sup>

Vertrauenspersonen „dürfen (...) die Tatbestände von Strafgesetzen verwirklichen, wenn dies zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderlich ist“<sup>15</sup>, so Peter Frisch, ehemaliger Präsident des BfV. In diesem Fall handele die Person nämlich in Wahrnehmung eines Amtsrechtes und müsse beispielsweise einer Organisation angehören dürfen, der anzugehören verboten ist oder die Strafbestände Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Verbreitung von Propagandamitteln verwirklichen dürfen, denn diese greifen (noch) nicht in individuelle Grundrechte ein. So darf ein V-Mann gerechtfertigt Straftaten verwirklichen beziehungsweise begeht in diesem Zusammenhang keine strafbare Handlung.<sup>16</sup> Jeweils zuständige V-Mann-Führer, Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, erteilen ihren Vertrauenspersonen Aufgaben und erhalten im Gegenzug Interna aus der Szene.<sup>17</sup>

### **3.2.3. Kontrolle**

Als „kontrolliert wie kaum eine andere Behörde“<sup>18</sup> bezeichnet sich das Amt eigenständig und weist auf die Kontrolle verschiedenster Institutionen auf verschiedenen Ebenen, der Verwaltung, der Parlamentarischen, der Gerichtlichen und der Öffentlichen, hin. Im Bereich der Verwaltungskontrolle geht vom Bundesministerium des Inneren die Dienst- und Fachaufsicht aus, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht die Umsetzung der Datenschutz- und Dienstvorschriften und der Bundesrechnungshof führt die Finanzkontrolle aus. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle überwacht ein Parlamentarischen Kontrollgremium in Zusammenarbeit mit einem Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses und der G10-Kommission, das Amt. Das BfV erstattet außerdem dem Innen- und Haushaltsausschuss und gegebenenfalls einem Untersuchungsausschuss Bericht. Laut der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der

---

<sup>14</sup> Vgl. Bpb: V-Mann, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/23073/v-mann> (Zugriff am 23.04.2017, 12:33).

<sup>15</sup> Frisch, Peter: V-Leute dürfen Straftaten begehen, <https://www.tagesspiegel.de/meinung/leserbriefe/v-leute-duerfen-straftaten-begehen/338316.html> (Zugriff am 24.04.2018, 13:44).

<sup>16</sup> Vgl. Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Mudra, Christiane: Zum Verfassungsschutzwesen, Unv. Mskr., März 2018.

<sup>18</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz: Aufsicht und Kontrolle, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufsicht-und-kontrolle> (Zugriff am 10.04.2018, 16:23).

Unabhängigkeit der Gerichte ist außerdem jedes hoheitliche Handeln des BfV auf der Ebene der gerichtlichen Kontrolle durch unabhängige Gerichte überprüfbar. Öffentliche Kontrolle sei „(e)ine nicht zu unterschätzende Kontrolle. (...) Bürger haben die Möglichkeit, durch indirekte Eingaben und Anfragen Auskünfte zu erlangen.“<sup>19</sup>. Diese Kontrolle werde durch eine Berichterstattung der Presse allgemein intensiv ausgeführt.<sup>20</sup>

## 4. Fehler im Fall NSU

Die Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds gelten als die größte rechtsextreme Mordserie Deutschlands. Der Komplex, bestehend aus Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und einer ungeklärten Anzahl an Unterstützern, entwickelte sich seit 1990 und hat seine Ursprünge in Jena, wo sie aufwuchsen und das Trio sich kennenlernte. 1995 gründeten sie die „Kameradschaft Jena“ und schlossen sich später der von Tino Brandt gegründeten radikalen Neonazi-Organisation „Thüringer Heimatschutz“ an. 1998 tauchte das Trio unter, nachdem Garagen des Trios untersucht und ein Haftbefehl gegen Böhnhardt erlassen wurde. Über mehr als 13 Jahre ermordete das Trio neun Männer mit Migrationshintergrund und eine Polizistin, zündete eine Nagelbombe und überfiel mehrere Banken.<sup>21</sup> 2011 wurden Mundlos und Böhnhardt tot in ihrem Wohnwagen aufgefunden und Zschäpe stellte sich wenige Tage später, am 8. November, der Polizei.

### 4.1. Die Aktenschredderaffäre

Einen Tag danach spielt sich die sogenannte „Aktion Konfetti“ in der Abteilung zwei des Bundesamtes für Verfassungsschutz ab. Ein ehemaliger Referatsleiter, heute unter dem Decknamen Lothar Lingen bekannt, wird nach Zschäpes Auslieferung an die Justiz aufmerksam und erteilt den Beamten „vollkommen aufgebracht“<sup>22</sup> Aufträge. „Die Thüringer V-Mann-Akten sollten so schnell wie möglich durchgelesen werden. Die Beamten des BfV sollten ausschließlich nach den Namen Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt suchen.“<sup>23</sup>. Später wies er eine Mitarbeiterin an, Akten über V-Männer des TLFV umgehend zu Schreddern und erklärt sein Vorgehen später der Bundesanwaltschaft wie folgt: „Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des

---

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Vgl. Ebd.

<sup>21</sup> Vgl. Radke, Johannes: Der Nationalsozialistische Untergrund NSU, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/167684/der-nationalsozialistische-untergrund-nsu> (Zugriff am 29.04.2018, 12:33).

<sup>22</sup> Laabs, Dirk; August, Stefan: „Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals“, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html> (Zugriff am 13.04.2018, 12:23).

<sup>23</sup> Ebd.



BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen (...) hätte zu der – ja nun auch heute noch intensiv gestellten – Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der Drei eigentlich nicht informiert worden sind. (...) Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unserer Quellen (...) nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.“<sup>24</sup>. Skandalös und doch sehr wahr ist außerdem der Satz „Vernichtete Akten können (...) nicht mehr geprüft werden.“, mit dem Lingen den entscheidenden Reflex beschreibt, der ihn bei seiner Entscheidung beeinflusste.<sup>25</sup> Durch die bewusste Vernichtung dieser Akten entzog sich das Bundesamt für Verfassungsschutz der Parlamentarischen Kontrolle und täte dies, hätte kein Reporter den Skandal aufgedeckt, bewusst im Verborgenen. Dieses Verborgene bezeichnet jedoch nun nicht mehr ein gerechtfertigt der Öffentlichkeit unbekanntes Arbeitsumfeld, sondern einen Raum außerhalb staatlicher Aufsicht und damit außerhalb der Grundlage des Art.20 Abs.3. Der Verfassungsschutz fungiert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr demokratisch, sondern eigenständig.

#### **4.2. Vertrauensperson „Tarif“**

Michael Dolsberg, dessen V-Mann-Identität den Namen „Tarif“ trug, arbeitete von 1995 bis mindestens 2001 als Vertrauensperson für den Verfassungsschutz. Er hat 1994 in einem Brief an das BMI um Hilfe beim Ausstieg aus der Szene gebeten und sich als Informant angeboten. „Sie wollten nicht, dass ich aussteige, sondern dass ich weitermache“<sup>26</sup>, sagt Dolsberg in einem Interview mit dem SPIEGEL.<sup>27</sup> Damals publizierte er unter Kenntnis des BfV von seinen Mitarbeitern sogar redigierte Zeitschriften nationalsozialistischen Gedankenguts, wie es der „Sonnenbanner“ beispielsweise war. In der 1998 ausgehobenen Bombenwerkstatt wurde unter anderem ein solches Exemplar gefunden. Darin wird das Konzept autonomer Kämpferzellen, die im Untergrund das demokratische System bekämpfen, propagiert. Die Verbindung zum NSU liegt nahe. Im selben Jahr, in dem das Trio untertauchte gab „Tarif“ den Verfassungsschützern einen wichtigen

---

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Vgl. Ebd.

<sup>26</sup> Gude, Hubert: Unter Reißwölfen, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-125203166.html> (Zugriff am 01.04.2018, 13:29).

<sup>27</sup> Vgl. Ebd.

Hinweis auf den Standort der Flüchtigen. André Kapke, der in engem Kontakt zum NSU, besonders als Fluchthelfer, stand und einen der Hauptakteure des THS darstellte, rief Dolsberg an und fragte, ob er eine Möglichkeit kenne, die drei Flüchtigen unterzubringen. Die Vertrauensperson teilte den Inhalt des Gesprächs seinem V-Mann-Führer „Alex“ mit und sagte der Bundesanwaltschaft am 12.4.2014 aus: „Als mich Alex später zurückrief, teilte er mir mit, dass ich für den Fall eines Rückrufs sagen soll, dass ich für die drei nichts habe.“<sup>28</sup>. Es ist und bleibt die Frage offen, warum der Verfassungsschutz diesen Hinweis nicht als Möglichkeit nutzte. Die vorsätzliche Vernichtung seiner V-Mann Akte unter Lingen steht der Aufklärung dieser Frage außerdem im Wege.<sup>29</sup> Dolsberg äußerte sich dazu mit den Worten, „Wenn ich dem Trio einen Unterschlupf besorgt hätte und es danach zu einer Festnahme gekommen wäre, wäre ich wohlmöglich als V-Mann enttarnt worden und der Verfassungsschutz hätte eine Quelle in der Szene verloren.“<sup>30</sup> Wenn man Dolsbergs Aussagen glaubt, rekrutierte der Verfassungsschutz ihn nicht nur, sondern erschwerte bis versperrte er dem Ex-Nazi den Weg aus der nationalsozialistischen Szene und versäumte im Folgenden die Möglichkeit, den NSU ausfindig zu machen und weitere Morde zu verhindern aus dem Grund, eine Quelle nicht verlieren zu wollen. Dies zeige, wie weit das Amt zum Schutze ihrer Quellen, die nicht zu vergessen Angehörige des kriminellen Milieus sind, geht und, dass das Gleichgewicht zwischen Informationen und dem Preis, sie zu erlangen und fortlaufend auch noch weiter zu erlangen, außerhalb legitimer Vorgaben liegt. Bemerkenswert ist außerdem ein Vorfall mit dem Spiegel-Redakteur Gude. Er habe Dolsberg 2012 kontaktiert, woraufhin dieser „Alex“ kontaktierte und bei einem folgenden Treffen um Schutz seiner Person und eine neue Identität bat. „Die BfV-Leute sagten, jetzt warten wir erst einmal ab, ob der Spiegel eine Geschichte über dich macht. (...) Mir ist ferner erklärt worden, dass das BfV Herrn Gude gebeten habe, nicht über mich zu berichten.“<sup>31</sup>.<sup>32</sup> Einerseits stellt dieser Fall

---

<sup>28</sup> Förster, Andreas: Im Zentrum der Aktion „Konfetti“: Michael Dolsberg alias V-Mann „Tarif“, <https://www.nsu-watch.info/2014/10/im-zentrum-der-aktion-konfetti-michael-dolsperg-alias-v-mann-tarif/> (Zugriff am 12.03.2018, 16:22).

<sup>29</sup> Vgl. Ebd.

<sup>30</sup> Gude, Hubert: Unter Reißwölfen, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-125203166.html> (Zugriff am 01.04.2018, 13:29).

<sup>31</sup> Förster, Andreas: Im Zentrum der Aktion „Konfetti“: Michael Dolsberg alias V-Mann „Tarif“, <https://www.nsu-watch.info/2014/10/im-zentrum-der-aktion-konfetti-michael-dolsperg-alias-v-mann-tarif/> (Zugriff am 12.03.2018, 16:22).

<sup>32</sup> Vgl. Ebd.

dar, wie wichtig die vernichteten Aken zum Teil waren und, dass die Angst des BfV, öffentliches Interesse und resultierende Kritik zu erhalten ihm wohlmöglich für die Vernichtung möglicher Hinweise zur Aufklärung des NSU-Komplexes eine Rechtfertigung darstellte und andererseits, dass der Verfassungsschutz anscheinend die Recherche eines Reporters unterbrach, um die Sicherheit einer seiner Informanten zu sichern. Damit nehmen sie der von ihnen als „vierte Gewalt im Staate“<sup>33</sup> bezeichneten Presse die Möglichkeit, mithilfe eigener Untersuchungen, die insbesondere nicht schwerwiegend in die Arbeit des Amtes eingreifen, die Öffentlichkeit zu informieren. Folglich zeigt der Fall „Tarif“, dass sich der Verfassungsschutz der öffentlichen Kontrolle entzog. Letztendlich berichtete ein Reporter eines anderen Verlags über „Tarif“ und Dolsberg wurde eine neue Identität verliehen.

### **4.3. Vertrauensperson „Otto“**

Tino Brandt, der 1994 als V-Mann mit dem Decknamen „Otto“ vom TLfV angeworben wurde, war Begründer und Cheforganisator der größten neonazistischen Gewaltorganisation Deutschlands, dem Thüringer Heimatschutz (THS).<sup>34</sup> „Auf Weisung des Präsidenten des TLfV (...) erfolgte am 29.05.2000 die Abschaltung der Quelle. Nach Aktenlage lag der Grund hierfür in der Übernahme des Amtes des stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD sowie in einem Interview vor dem Landesparteitag 29.04.2000, welches im MDR-Fernsehen ausgestrahlt wurde. Nach der Suspendierung (von Peter Frisch) reaktivierte das TLfV am 12.07.2000 die Quelle auf Weisung des Vizepräsidenten (...). Dies war aus der Sicht der damals Verantwortlichen notwendig, weil das Amt keine weitere Quelle im THS besaß, die in der Lage war, neben Nachrichten zu TRIO so zahlreiche und zuverlässige Informationen zur Rechten Szene in Thüringen, über ihre Organisation und ihre geplanten Veranstaltungen (...) zu liefern, wie diese Quelle.“<sup>35</sup> Es liegt nahe, dass jemand, der einflussreich in der Szene agiert und verankert ist, wohlmöglich die besten Informationen liefern kann, die Konsequenzen sind hier zunächst vorbehalten. Das Amt hätte jedoch nicht nach der schnellsten Variante von Informationszufluss suchen sollen, denn diese war aufgrund seiner Brisanz

---

<sup>33</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz: Aufsicht und Kontrolle, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufsicht-und-kontrolle> (Zugriff am 10.04.2018, 16:23).

<sup>34</sup> Vgl. Funke, Hajo: Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, Staatsaffäre NSU: Das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Berlin 2018, VSA-Verlag, S. 20.

<sup>35</sup> Schäfer, Gerhard; Wache, Volkhardt; Maiborg, Gerhard: Gutachten, [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf), S. 182 (Zugriff am 14.03.2017, 13:33).

auch kostspielig, nicht nur finanziell. Neben finanziellen Vergütungen genoss Brandt nämlich auch absoluten Quellenschutz und wusste sich unter der Hand des Verfassungsschutzes geschützt. Der THS erlangte dadurch einen immensen Spielraum und V-Leute wussten sich selbst bei schwerwiegenden Gewalttaten geschützt. Das Netzwerk erhielt Selbstbewusstsein und wurde mit dem Versuch des Verfassungsschutzes, es zu infiltrieren, eher gestärkt.<sup>36</sup> Natürlich erweist sich der Cheforganisator einer kriminellen Organisation als unersetzbar, die damit einhergehenden Konsequenzen seiner Stellung als V-Mann sind allerdings nicht damit zu rechtfertigen.

#### **4.4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

Die Sonderkommission Rechtsextremismus, genannt Soko Rex, ermittelte gegen Brandt und seine Kollegen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, sprich den Thüringer Heimatschutz, und drei zugehörigen Kameradschaften. Doch nicht die Organisationen, sondern die Soko Rex wurde in den darauffolgenden Jahren zerschlagen. „Polizei und Staatsanwälte (wurden) unter anderem von Verfassungsschützern wiederholt unzulässig unter Druck gesetzt und indirekt bedroht.“<sup>37</sup>. Und zwar vermutlich, weil sie effizient ermittelten. Die Auflösung der Sonderkommission führte zur Ausweitung der Rolle des LfV und zur Verminderung der Gefahr für den THS. Klar ist nämlich, dass je mehr die Soko Rex Erfolg hatte und an Brandt und seine Kollegen herankam, es zunehmend schwieriger für Brandt und durch seine Chef-V-Mann-Position auch für den Verfassungsschutz wurde. Politikwissenschaftler Funke nennt dieses Vorgehen „einen regelrechten rechtsstaatswidrigen Putsch aus dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Ausschaltung der Soko Rex.“<sup>38,39</sup> Ist dieses Vorgehen nicht nachweisbar, liegt jedoch trotzdem die Verbindung nahe: Eine prekäre Wechselwirkung zwischen der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Verfassungsschutzbehörden, dessen Verbindung Tino Brandt darstellt und die sich in dem Falle des Erfolges der Strafverfolgungs- negativ für die Verfassungsschutzbehörden auswirkt und anderherum ebenso. Eine solche Wechselwirkung ist höchst kontraproduktiv und aus der Position des Verfassungsschutzes nicht zu entschuldigen.

---

<sup>36</sup> Vgl. Funke, Hajo: Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, Staatsaffäre NSU: Das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Berlin 2018, VSA-Verlag, S. 20 ff.

<sup>37</sup> Ebd., S. 30.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Vgl. Ebd., S. 30 f.

Die Kommission zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften im Fall des „Zwickauer Trios“ erstattete insbesondere auch Bericht über die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, also der Polizei und dem in diesem Fall von besonderer Wichtigkeit vorgestellten Thüringer Landeskriminalamt (TLKA), und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV). Das TLKA berichtete zunächst, „(d)er Informationsfluss zu ihnen sei eher gering gewesen, während sie alle Erkenntnisse an das TLfV weitergegeben hätten. (...) Hierzu war von Angehörigen des TLfV immer wieder auf das Trennungsgebot, den Quellenschutz und allgemein auf die besonderen Aufgaben des Nachrichtendienstes verwiesen worden.“<sup>40</sup>. Es besteht dem BfV jedoch eine Übermittlungspflicht, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen zu benachrichtigenden Behörde, hier das TLKA, erforderlich ist.<sup>41</sup> § 23 BVerfSchG beschreibt Fälle, in denen Übermittlungsverbote eintreten, nämlich, wenn „schutzwürdige(...) Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen (oder) überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.“<sup>42</sup>. Demnach ist dem Verfassungsschutz die Übermittlung einerseits aus Quellenschutz und andererseits aus Schutz seiner zukünftigen Arbeit und damit verbundener Sicherheit der Bevölkerung verboten. Die Kommission beschreibt, „dass die geltende gesetzliche Regelung und ihre ‚großzügige‘ Auslegung durch das TLfV zum Misstrauen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Verfassungsschutz beigetragen haben mag (...)“<sup>43</sup>. Ich interpretiere diese Aussage so, dass der Verfassungsschutz mit seiner Pflicht und der Möglichkeit, Übermittlung zu verweigern, rechtsstaatswidrig hantierte. Die Strafverfolgungsbehörden haben eine unbeschränkte Pflicht, den Verfassungsschutz über ihre Erkenntnisse zu informieren, welche die Beziehung und Empfindungen der Informationsweitergabe zwischen den Behörden verkompliziert.<sup>44</sup> Der Verfassungsschutz steht dem TLKA als staatliches Organ „im Verborgenen“ gegenüber, während die zwingende Weitergabe von Informationen an dieses Organ teilweise sogar negative Auswirkungen hat: Denn Beamte des TLKA

---

<sup>40</sup> Schäfer, Gerhardt; Wache, Volkhardt; Maiborg, Gerhard: Gutachten, [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf), S. 199 (Zugriff am 14.03.2017, 13:33).

<sup>41</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 BVerfSchG, Juristisches Informationssystem für die BRD: BVerfSchG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/BJNR029700990.html> (Zugriff am 25.04.2018, 17:54).

<sup>42</sup> Ebd., § 23 BVerfSchG

<sup>43</sup> Schäfer, Gerhardt; Wache, Volkhardt; Maiborg, Gerhard: Gutachten, [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf), S. 203 (Zugriff am 14.03.2017, 13:33).

<sup>44</sup> Vgl. Ebd.

bemängelten ihre Übermittlungspflicht aus dem Grund, dass sie ihre Aufgaben dadurch weniger zielführend wahrnehmen konnten. Dies ergab sich aus der Informationsweitergabe von Informationen des LKA an die Vertrauenspersonen des TLfV, die so wissentlich Durchsuchungen der Polizei, zwar aus eigener Überzeugung, aber mit eben diesem Hinweis der Verfassungsschützer, frühzeitig sabotieren konnten. Die Kommission glaubte den Aussagen der Beamten außerdem, weil eine Quelle des Verfassungsschutzes eingeräumt hat, „in den Thüringer Fällen´ sei er vier bis fünf Mal durch den Verfassungsschutz vor Durchsuchungen gewarnt worden (...)“<sup>45,46</sup> Es ist § 258 StBG zu entnehmen, dass diese Mitteilungen bevorstehender Ermittlungsmaßnahmen nicht legitim sind.<sup>47</sup> Zusammengefasst besteht aus den Rechtlichen Vorgaben und Grundlagen, aber auch aus fehlerhaftem, nicht kooperativem Verhalten, wie das des TLfV hier exemplarisch darstellt, eine schlechte Beziehung zwischen Verfassungsschutz- und Strafvollzugsbehörden. Eine solche Beziehung, die auch die Kommunikation untereinander erschweren wird, trägt nicht zur effektiven Aufklärung extremistischen Vorhabens bei, sondern wirkt ihr entgegen.

## **5. Beurteilung inner- und außeramtlicher Systeme**

### **5.1. V-Mann-System**

„Personen, welche die Zielsetzung und Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend mitbestimmen, dürfen nicht als V-Mann angeworben und geführt werden. Damit soll verhindert werden, dass das BfV steuernden Einfluss auf das Beobachtungsobjekt übernimmt.“<sup>48</sup>, so BfV-Mitarbeiterin Droste in ihrem „Handbuch des Verfassungsschutzrechts“. Im Fall Brandt schien es jedoch, als ob der Verfassungsschutz sogar versuchte, mit seiner Hilfe die Szene zu steuern und zu erfahren, was passiert, anstatt es zu verhindern. Ihre gedankliche Regelung liegt nahe, denn wirbt man Informanten aus kriminellen Milieu an, sollten es möglichst moderat bis, wie Dolsberg gegen Ende seiner nationalsozialistischen Karriere, gegen die Szene eingestellte und strukturell eher unbedeutende Personen sein, da man ansonsten riskiert, die Szene bedeutend mitzusteuern. Betrachtet man

---

<sup>45</sup> Ebd., S.240.

<sup>46</sup> Ebd., S. 239 f.

<sup>47</sup> Vgl. § 258 Abs. 1 StGB, <https://dejure.org/gesetze/StGB/258.html> (Zugriff am 01.04.2017, 10:46).

<sup>48</sup> Mudra, Christiane: Zum Verfassungsschutzwesen, Unv. Mskr., März 2018, S.3.

den Informant Tino Brandt, der unter den Augen des Verfassungsschutzes jahrelang den militanten THS, in dem sich das Trio außerdem radikalisierte, begründete, sieht man den Verfassungsschutz zu nah an der Szene agieren. Das Bundeskriminalamt versuchte, das BfV in den Jahren 1996 und 1997 sogar mit einem eigenen, offiziellen Schreiben darauf hinzuweisen, dass V-Männer einen „Brandstifter-Effekt“ auslösen, dadurch, dass sie selbst rechtsextreme Aktionen anregen. V-Männer sind, ich werde es der Relevanz halber erneut sagen, Angehörige kriminellen Milieus, die undemokratische Ideologien persönlich verfolgen. Es kann teilweise eine „ideale Welt der Geheimdienste“<sup>49</sup> beschrieben werden, in der sich Vertrauenspersonen gehörig und nicht kontraproduktiv verhalten und die Beziehung zwischen V-Mann-Führern und V-Männern nicht in Duz-Freundschaften entarten. Sie steht entgegen der Realität, in der Vertrauenspersonen „unter dem Deckmantel der Geheimdienste“<sup>50</sup> Straftaten begehen und zusammen mit den Geheimdiensten in diesem Moment gegen den Schutz des Staates arbeiten. Der Preis, den der Verfassungsschutz mit Führung dieser Personen zahlt, lässt sich meiner Auffassung nach nicht damit in ein legitimes Gleichgewicht bringen, dass dieses nachrichtendienstliche Mittel nach den allzu allgemeinen Vorgaben zum Schutz des Staats beitragen soll. Die Weitergabe von wichtigen Informationen darf nicht als Risiko gelten, aus Angst, die Vertrauenspersonen zu gefährden und sie zu verlieren. Man kann nicht für legitim halten, Straftäter für zukünftige Informationsgewinnung zu schützen und dafür auch Straftaten durchgehen zu lassen. Verfassungsschützer warten nun einmal immer ab, weil die Geheimhaltung von Informationen mit fortlaufender Zeit zu brisanteren Informationen führen kann. Diese Art der Ermittlung erscheint mit nicht mehr legitim.

## **5.2. Verfassungsschutzbehörden und Strafverfolgungsbehörden**

Stellt man die hier zuständigen Strafverfolgungs- den Sicherheitsbehörden gegenüber erkennt man, dass das BKA seine Ermittlungen intensiviert und die Kriminalisten versuchten, die Verantwortlichen für jeweilige Straftaten zu verfolgen, während das BfV (lediglich) versuchte, die Strukturen zu verstehen.<sup>51</sup> Es erscheint sinnvoll, diese Aufteilung vorzunehmen, doch scheint es genauso sinnfrei, sobald der Verfassungsschutz auch nur ansatzweise entgegen seinem Mitspieler

---

<sup>49</sup> Funke, Hajo: Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, Staatsaffäre NSU: Das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Berlin 2018, VSA-Verlag, S.33.

<sup>50</sup> Ebd., S.32.

<sup>51</sup> Vgl. Ebd.

arbeitet. Der Überblick über die Szene ist keineswegs unnötig, aber in keinem Fall so nötig, wie die Arbeit und Vorgehensweise der Exekutivbehörden und daher ist der Verfassungsschutz, sobald er entgegen ihnen arbeitet, nichtmehr in der Lage, Gutes zu tun und tut im Folgenden sogar „Schlechteres“, wenn er im Verborgenen arbeitet. Dies schlussfolgere ich aus der Betrachtung der Maßnahmen, die er für die Wahrung dieses Arbeitsumfeldes, insbesondere seiner Informanten, tut.

## **6. Fazit**

Nach Untersuchung dieser beispielhaften Fälle zweier Vertrauenspersonen im Umfeld des NSU und der behördlichen Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden komme ich zu dem Schluss, dass der Verfassungsschutz als staatliches Organ „Gutes im Verborgenen“ tut. Daran ist keineswegs zu zweifeln. Ich habe die „guten“ Aspekte seiner Arbeit jedoch außerdem aus dem Grund nicht untersucht, sondern möglichst negative Fallbeispiele gewählt, da die Wahl eines „verborgenen“ Arbeitsumfeldes damit einhergeht, dass Vorsicht geboten sein muss. In dem Moment, in dem der Verfassungsschutz den Kriminellen hilft und indirekt gegen den Schutz des Staates arbeitet, sei es finanziell, strukturell oder durch anderweitige Hilfe, macht er seine „gute“ Arbeit für den Staat nichtig, denn die Wahl dieses Arbeitsumfeldes ist nur bis zu dem Zeitpunkt gerechtfertigt, bis sie negative Konsequenzen zur Folge hat und im Fall des NSU hatte die Arbeit des Verfassungsschutzes eben jene negativen Konsequenzen. Nicht zuletzt wegen unzulässiger Methoden, unkooperativer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aus dem Grund der Geheimhaltung und Führen von V-Männern. Der Verfassungsschutz hat in diesem Fall seine Aufgabe als staatliches Organ nicht erfüllt und tat damit nicht (genug) „Gutes im Verborgenen“.



## 7. Quellen

### Gedruckte Quellen

- Funke, Hajo: Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, Staatsaffäre NSU: Das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Berlin 2018, VSA-Verlag.
- Mudra, Christiane: Zum Verfassungsschutzwesen, Unv. Mskr., März 2018.
- GG, 2015.

### Veröffentlichungen aus dem Internet

- Bpb: V-Mann, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/23073/v-mann> (Zugriff am 23.04.2017, 12:33).
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Amtsleitung, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/amtsleitung> (Zugriff am 10.04.2018, 15:23).
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Aufsicht und Kontrolle, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufsicht-und-kontrolle> (Zugriff am 10.04.2018, 16:23).
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Die Organisation des Amtes ist kein Geheimnis, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/die-organisation-des-amtes-ist-kein-geheimnis> (Zugriff am 10.04.2018, 15:56).
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzberichte, <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte> (Zugriff am 23.03.2018; 17:34).
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Was genau macht der Verfassungsschutz, <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/was-genau-macht-der-verfassungsschutz> (Zugriff am 10.04.2018, 14:22).
- Dr Schäfer, Gerhard; Wache, Volkhardt; Maiborg, Gerhard: Gutachten, [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf), (14.03.2017, 13:33).
- Förster, Andreas: Im Zentrum der Aktion „Konfetti“: Michael Dolsberg alias V-Mann „Tarif“, <https://www.nsu-watch.info/2014/10/im-zentrum-der-aktion-konfetti-michael-dolsberg-alias-v-mann-tarif/> (Zugriff am 12.03.2018, 16:22).
- Frisch, Peter: V-Leute dürfen Straftaten begehen, <https://www.tagesspiegel.de/meinung/leserbriefe/v-leute-duerfen-straftaten-begehen/338316.html> (Zugriff am 24.04.2018, 13:44).
- Grutzpalk, Jonas; Zischke, Tanja: Nachrichtendienste in Deutschland, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/135216/nachrichtendienste?p=all> (Zugriff am 25.04.2018, 12:34).
- Gude, Hubert: Unter Reißwölfen, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-125203166.html> (Zugriff am 01.04.2018, 13:29).
- Juristisches Informationssystem für die BRD: BVerfSchG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/BJNR029700990.html> (Zugriff am 25.04.2018, 17:54).
- Laabs, Dirk; August, Stefan: „Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals“, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html> (Zugriff am 13.04.2018, 12:23).
- Radke, Johannes: Der Nationalsozialistische Untergrund NSU, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/recht-sextremismus/167684/der-nationalsozialistische-untergrund-nsu> (Zugriff am 29.04.2018, 12:33).
- StGB, <https://dejure.org/gesetze/StGB/258.html> (Zugriff am 01.04.2017, 10:46).
- Symposium des TLfV: <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1357.pdf> (Zugriff am 27.04.2018, 14:04).
- Wikipedia: Verfassungsschutz, <https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsschutz> (Zugriff am 24.04.2018, 18:51).

## **8. Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen, sowie Quellen aus dem Internet.

Nina F.

Berlin, den 04.05.2018